

Die verwerfliche Bemühung der Arbeitgeberin ver.di, fortwährend in unsere stiftungsrechtlich verankerte Altersversorgung einzugreifen ist schon verantwortungslos genug. On top dann der nicht nachvollziehbare wie rücksichtslose Einbehalt einer unbegründeten Rückzahlung. Eine von den Stiftungsorganen in den zurückliegenden Jahren verbindlich beschlossene Wertanpassung wird einfach so rückwirkend korrigiert. Die Reaktion der bundesweit Betroffenen lässt sich kaum druckreif wiedergeben. Dafür aber der Begründung unseres Kollegen Peter Stumph gegenüber der ver.di-Anpassungsverweigerung. Klartext!

Widerspruch

„Die ver.di-Anpassungsverweigerung erfüllt nicht im Ansatz die gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG normierten Darlegungspflichten der Arbeitgeberin ver.di hinsichtlich der wirtschaftlichen Gründe, die einer Erhöhung des Ruhegehaltes entgegenstehen sollen. Zudem wurde die Vorgabe des BAG - 3 AZR 15 /20 - Rn. 115 - vom 23.02.2021 zur Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG wiederum durch ver.di nicht erfüllt, in der ver.di aufgegeben wird:

„Verfügbare Zuwächse und Erträge des sonstigen Vermögens, das bei Tochterunternehmen vorhanden ist und von diesen verwaltet wird, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe zu berücksichtigen. ... Dies folgt aus der Regelung in § 72 der Satzung.“

Die allgemeine Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Arbeitgeberin ver.di missachtet diese Vorgabe und bezieht sich erneut lediglich auf den Haushalt der Gewerkschaft ver.di ohne die vom BAG vorgeschriebene Einbeziehung der Töchter.

Zudem: Eine Entscheidung dahingehend, alle finanziellen Mittel nur für den reinen Vereinszweck zu nutzen, ist mit den kollidierenden Grundrechten der Betriebsrentner

aus Art. 12 und 14 GG nicht zu vereinbaren. Soweit das Bundesarbeitsgericht unmissverständlich an die Adresse von ver.di.

Im Übrigen ist festzustellen, dass es sich bei den von der DAG-RGK gezahlten Ruhegehältern nicht um Versorgungsleistungen von ver.di handelt.

Die von der DAG-RGK gezahlten Ruhegehälter werden aus dem durch Gehaltsverzicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten bis 2021 geschaffenen Vermögen und dessen Erträgen gezahlt. Die Arbeitgeberin ver.di beteiligt sich nicht an der Finanzierung der von ihr ab ver.di-Gründung 2001 zugesagten betrieblichen Altersversorgung. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus ver.di-Beschäftigungszeiten durch die DAG-RGK erfolgen aus dem bis 2001 gebildeten Versorgungsstock.

Ich fordere wie in den vergangenen Jahren die Mitglieder des ver.di-Bundesvorstandes auf, die 4 v.H.-bAV-Vorsorgeleistungen, die von der Arbeitgeberin ver.di für die ehemaligen Beschäftigten der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften sowie Neueingestellten (ab 2007) an die DGB-Unterstützungskasse gezahlt werden, für ehemalige DAG-Beschäftigte in ver.di-Diensten seit 2001 und in Zukunft an die DAG-RGK zu zahlen. Ersatzweise sind im Wege des Aufwendungsersatzanspruches nach § 670 BGB die auf ver.di-Beschäftigungszeiten entfallenden Ruhegehaltszahlungen von der Arbeitgeberin ver.di der DAG-RGK zu erstatten.

Mit der Erfüllung dieser für Gewerkschaftsvorstände eigentlich selbstverständlichen Verpflichtung entfällt jeglicher Grund zu Anpassungsverweigerungen durch die Arbeitgeberin ver.di., weil wirtschaftliche Gründe, die einer vollen Anpassung nach den DAG-RGK-Leistungsrichtlinien entgegenstehen, ausgeschlossen sind.

Die DAG-RGK hat nach eigenen Angaben von 2001 bis 2019 ca. 102 Mio. EUR Betriebsrentenleistungen erbracht. Bis 2023 dürften es 130 Mio. EUR sein. Auf von ver.di zugesagte und über die DAG-RGK gezahlte aber nicht finanzierte Versorgungsleistungen dürften ca. 50 Mio. EUR entfallen. Nach meiner Schätzung schuldet die Arbeitgeberin ver.di der in Vorleistung tretenden DAG-RGK diese ca. 50 Mio. EUR und ist zu deren Ersatz an die DAG-RGK (Stiftung) verpflichtet.

Meinen Widerspruch gegen die ver.di-Anpassungsverweigerung begründe ich auch damit, dass die Arbeitgeberin ver.di nach dem Personal INFO November 2023 den Aktiven 1.500 EUR netto Inflationsausgleich für Dezember 2023 bis Dezember 2024 zahlt. Ab Januar 2024 wurden die Tabellenentgelte um einen monatlichen Festbetrag von 200 EUR (x 13 = 2.600 EUR jährlich erhöht. Macht 4.100 EUR für jeden Aktiven.

Ab Januar 2025 werden die Tabellenentgelte um 5 v.H. erhöht. Das sind weitere 180 EUR monatlich (x 13 = 2.340 EUR jährlich) in der Entgeltgruppe 1, sich steigernd bis 399 EUR monatlich (x 13 = 5.187 EUR jährlich) in der Entgeltgruppe 10.1, die ver.di an Aktive zahlen wird.

Um nicht missverstanden zu werden: Die leistungsgerechte Bezahlung aktiver Beschäftigter und die Erhöhung ihrer Entgelte ist berechtigt.

Eine Arbeitgeberin wie ver.di, die für 2024 und 2025 die Erhöhung der Entgelte um 4.940 EUR (Entgeltgruppe 1) bis 7.787 EUR (Entgeltgruppe 10.1) plus weitere 1.500 netto Inflationsausgleichszahlung wirtschaftlich zu leisten vermag, kann ihren Betriebsrentner*innen den Werterhalt ihrer durch Arbeitsleistung, Betriebstreue und Gehaltsverzicht erworbenen Betriebsrentenansprüche nicht verweigern.

Die ver.di-Anpassungsverweigerung ist somit wirtschaftlich unbegründet, zutiefst unsozial, dem Sinn und Zweck des Betriebsrentengesetzes zuwider und mit gewerkschaftlichen Grundsätzen unvereinbar.

Ich werde Oktober 2024 - so Gott will - mein 75jähriges Gewerkschaftsjubiläum feiern können, davon kampferprobt 33 Jahre als DAG-Gewerkschaftssekretär im Fachbereich Öffentlicher Dienst und DAG-Bezirksleiter in Bonn. Das erlaubt mir die Beurteilung von Arbeitgeberverhalten. Als Arbeitgeber handelt der ver.di Bundesvorstand gegenüber hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ruhestand unsozial nach dem Grundsatz "ist der Ruf erst ruiniert, lebt sich´s gänzlich ungeniert". Die Rückkehr auf den Weg sozialen Anstands ist dringend angezeigt und möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes, Kuratoriums und der Geschäftsführung der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) fordere ich hiermit auf, ohne weitere Verzögerung den nach Recht und Gesetz möglichen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für geleistete Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten gegenüber dem Arbeitgeber ver.di-Bundesvorstand geltend zu machen.

Die Verwendung des unter dem Arbeitgeber DAG-Bundesvorstand durch Gehaltsverzicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten bis 2001 geschaffenen Versorgungsstocks und dessen Erträgen für von ver.di nicht finanzierte Versorgungsleistungen werte ich als Untreue i.S. § 266 StGB.

§ 266 StGB (1) Untreue: Wer die im durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu

verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiter fordere ich Sie auf, die seit ver.di-Gründung 2001 bis jetzt erfolgten Ruhegehaltszahlungen von ca. 130 Mio. EUR nach Ansprüchen aus DAG-Beschäftigungszeiten (finanziell abgedeckt) und ver.di-Beschäftigungszeiten (geschätzte 50 Mio EUR nicht finanziert) auszuweisen und im nächsten Rundschreiben zu veröffentlichen. Nur mit diesem getrennten Nachweis können Sie gegenüber ver.di den Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB begründen und durchsetzen.

Als Mitglieder der Stiftungsorgane haben Sie die Vermögensinteressen der ehemaligen DAG-Beschäftigten wahrzunehmen und nicht die des ver.di-Bundesvorstandes, der sich seiner Finanzierungspflicht für die zugesagte betriebliche Altersversorgung entzieht. Eine weitere Verletzung der Ihnen obliegenden Vermögensbetreuungspflicht zum Schaden der DAG-Ruhegehaltsempfänger*innen in vielfacher Millionenhöhe ist nicht mehr hinnehmbar.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, weil Sie sich bei den z.Zt. nicht nachprüfaren und bestrittenen "Überzahlungen" und deren "Rückforderungen per Einbehalt" auf die Ihnen obliegende Vermögensbetreuungspflicht berufen. Legen Sie bitte diesen Eifer beim Eintreiben der ver.di-Schulden aus von ver.di nicht finanzierten Ruhegehaltszahlungen der DAG-RGK (Stiftung) an den Tag. Übrigens können bei vollen Anpassungen der Ruhegehälter nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung keine Überzahlungen entstanden sein.“

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stumph

Kontakt: stumphmeckenheim@g-mail.com heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>